



DAS ÖSTERREICHISCHE e-GOVERNMENT-GÜTESIEGEL

Allgemeines

Das Österreichische e-Government-Gütesiegel wird vom Bundeskanzleramt an Unternehmen, Behörden und Organisationen verliehen, deren Online-Anwendungen, Verfahren oder Produkte den technischen e-Government-Kriterien entsprechen. Dieses als Verbandsmarke registrierte Gütezeichen wird für eine Dauer von drei Jahren verliehen. Eine Verlängerung des Gütesiegels ist für den/die GütesiegelträgerIn jedoch möglich. Sowohl der Antrag als auch die Führung des Österreichischen e-Government-Gütesiegels sind kostenlos.

Das Österreichische e-Government-Gütesiegel bestätigt die Selbstverpflichtung von GütesiegelträgerInnen zur Einhaltung der technischen e-Government-Kriterien und Qualitätsmerkmale von Applikationen, Hard- und Software im Bereich des e-Government und die Selbstverpflichtung zur aktiven Mitwirkung bei deren Überprüfung.

Zweck des Gütesiegels

Ziel ist es, bei den NutzerInnen von e-Government-Diensten eine höhere Akzeptanz für elektronische Behördenverfahren und deren Anwenderwerkzeuge zu schaffen.

Das Österreichische e-Government-Gütesiegel soll zur Stärkung des Vertrauens der BenutzerInnen in die elektronische Verwaltung beitragen und ihnen die Gewissheit geben, sicher auf elektronischem Weg kommunizieren zu können.

Für welche Leistungen wird das Gütesiegel vergeben?

Das Gütesiegel kann für Hard- und Softwareprodukten, sowie Anwendungen vergeben werden, deren Einsatzgebiet e-Government ist und auf technische Kriterien, die auf www.Guetesiegel.gv.at veröffentlicht sind, angewendet werden können. Darunter fallen z. B. Die folgenden:

- Internetdienste, welche Serveranwendungen servieren, die den Zugang zu Verwaltungsinformationen und -transaktionen ermöglichen.
- Teile von Internetauftritten, die den Zugang zu Verwaltungsinformationen oder -transaktionen verschaffen.
- Portale für Verwaltungsinformationen und -transaktionen
- Sicherheitstoken (etwa Chipkarten), die die Kriterien des "Konzept Bürgerkarte" erfüllen.

Auf der Webseite <http://www.guetesiegel.gv.at> werden alle ausgezeichneten Produkte und Anwendungen veröffentlicht.

Technische e-Government-Kriterien

Die Gütesiegel-Kriterien legen sowohl die technischen Aspekte, als auch die Rahmenbedingungen des e-Government fest. Alle Online-Verfahren und -Anwendungen, welche mit dem Österreichischen e-Government-Gütesiegel ausgezeichnet werden, müssen diese Richtlinien erfüllen.

Diese sind im wesentlichen (eine vollständige Liste ist auf: <http://www.guetesiegel.gv.at> veröffentlicht)

- Security Layer
- Modulspezifikation Basismodule
- Signaturprüfung, Identifizierung, Rechteprüfung, Serversignatur

- Zustellschema
- Informationserbringungsschema für Dritte

Vergabe und Entzug des Gütesiegels

Sollten zum Verleihungszeitraum unveröffentlichte Kriterien des/der AntragstellerIn nicht mit den Gütesiegel-Kriterien übereinstimmen, ist gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt ein Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen die Umsetzung der Kriterien nachgeholt werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist müssen die neuen technischen Kriterien genauso umgesetzt werden wie jene, die ursprünglich vom Österreichischen e-Government-Gütesiegel festgelegt waren. Die Konformität kann jederzeit mittels unangekündigter Stichproben oder anlässlich der Verleihung des Gütesiegels überprüft werden. Bei Verstoß gegen die Gütesiegel-Kriterien ist es möglich, die Führung des Gütesiegels abzuerkennen.

Im Falle von Beschwerden ist ein Streitbeilegungsmechanismus vorgesehen. Es wurde in der IKT-Stabsstelle eine Schlichtungsstelle eingerichtet, durch die Streitigkeiten betreffend technische e-Government Kriterien außergerichtlich, rasch beigelegt werden sollen. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist für Bürgerinnen und Bürger kostenfrei.

Identifizierung des/der GütesiegelträgerIn

Anwendungen und Produkte, die das Gütesiegel tragen, müssen folgende Informationen aufweisen:

- Name und Anschrift der GütesiegelträgerInnen
- Kontaktmöglichkeiten
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht (wenn vorhanden)
- GütesiegelträgerInnen, die gewerberechtlichen Vorschriften unterliegen, die Kammer oder den Berufsverband

Pflichten der Gütesiegelträgerorganisation

Die Organisation muss sämtliche in den Gütesiegel-Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen rechtsverbindlich, klar und unmissverständlich und ordnungsgemäß umsetzen.

Außerdem hat der/die GütesiegelträgerIn alle das Österreichische e-Government-Gütesiegel betreffenden Gesetze einzuhalten.

Jede/r GütesiegelträgerIn muss sich im Streitfall am Schlichtungsverfahren vertragsgemäß teilnehmen. (Um Streitigkeiten, welche das Gütesiegel betreffen, außergerichtlich, rasch und kostengünstig zu schlichten, wurde vom Bundeskanzleramt eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Darüber hinaus ist der Rechtsweg zulässig.)

Der/Die GütesiegelträgerIn ist verpflichtet, die ausgezeichneten Anwendungen und Verfahren kontinuierlich an die jeweils gültigen technischen Kriterien und Qualitätsmerkmale anzupassen. Das Gütesiegel stellt jedoch keine Qualitäts- oder Leistungsgarantie für die angebotenen Dienstleistungen und Produkte dar.

Jede/r GütesiegelträgerIn muss die festgelegten technischen e-Government-Kriterien und Qualitätsmerkmale an Hardware, Software und Applikationen (Computerprogramme) einhalten.

Unternehmen, Behörden und sonstige Organisationen, an die das Gütesiegel verliehen wurde, sind im Falle einer Konformitätsprüfung zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.